

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung
zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg
vom 18. Dezember 2003
(Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003)**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Februar 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 18.02.2009)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 07.2000 (GBL. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung zur
Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg**

Die Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Februar 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.02.2009), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Absatz 2 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der direkt gewählten Ausländer/innen.“

- 2.) § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden vom Gemeinderat bestellt. Die Vorschläge hierzu werden von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) in einer vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin geleiteten Sitzung dieser Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates beschlossen.“

- 3.) § 3 Abs. 3 letzter Satz der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) können nur für 2 Amtszeiten bestellt werden.“

4.) § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder und ebenfalls nicht im Fall des Beitritts eines Nicht-EU-Staates in die Europäische Union während der Amtszeit.“

5.) In § 6 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird Absatz 3 wie folgt neu eingefügt:

- (3) „Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner/ als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Ausländerrates/Migrationsrates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Sozialausschuss, in den Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, in den Jugendhilfeausschuss und in den Sportausschuss.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

Dr. Eckart W ü r z n e r
(Oberbürgermeister)